

Federf. Stadtamt: Jugendamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Jugendhilfeausschuss	Beigeordneter/Stadtkämmerer Hommel	26.11.02	

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Alterssicherung von Pflegeeltern

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

Im Haushalt 2002, Haushaltsstelle 1.458.7650.8 - Beratung von Pflegeeltern - wurden erstmals zusätzlich 10.000,-- € zur Alterssicherung von Pflegeeltern bereit gestellt (s. Niederschrift Jugendhilfeausschusssitzung vom 27.11.2001).

Familien, Eltern, die ein fremdes Kind verantwortlich betreuen, erhalten zurzeit aktuell die folgenden finanziellen monatlichen Beträge:

Für Kinder bis zum vollendetem 7. Lebensjahr: 590,-- €
(Aufwand 399,-- €;
Kosten d. Erziehung 191,-- €)

Für Kinder vom vollendetem 7. Lebensjahr bis zum vollendetem 14. Lebensjahr: 648,-- €
(Aufwand 457,-- €;
Kosten d. Erziehung 191,-- €)

Für Jugendliche ab dem vollendetem 14. Lebensjahr bis zum vollendetem 18. Lebensjahr und für junge Volljährige 747,-- €
(Aufwand 556,-- €;
Kosten d. Erziehung 191,-- €)

Darüber hinaus werden einmalige Beihilfen, wie Erstausstattungsbeihilfe, Weihnachtsbeihilfe, Urlaubsbeihilfe gewährt.

In einzelnen Fällen erhalten Pflegeeltern und Pflegekinder darüber hinaus weitere Leistungen im Rahmen der „**Hilfe zur Erziehung**“.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Generell erhalten Pflegeeltern und Pflegekinder regelmäßige pädagogische Beratung und Unterstützung durch den Adoptions- und Pflegekinderdienst.

Selbstverständlich sind auch Schulungen von Bewerberinnen und Bewerbern und regelmäßige Fortbildungen der Pflegeeltern. Darüber hinaus gibt es einzelfallspezifische krankenkassenfinanzierte Leistungen und Therapien für Pflegekinder.

Das Jugendamt, speziell der Pflegekinder- und Adoptionsdienst, befasst sich seit längerer Zeit mit der Schaffung notwendiger Anreize und Hilfen im Zusammenhang mit der Gestaltung von Pflegeverhältnissen.

Die Thematik der **Altersvorsorge** für Pflegeeltern ist in diesem Zusammenhang ausführlich behandelt worden. Die Frage, ob mit dem Mittel der Alterssicherung Pflegestellenangebote zu sichern und auszuweiten sind, muss verneint werden. Insbesondere kann die Zahlung eines regelmäßigen, monatlichen oder jährlichen Betrages, an **jede Pflegefamilie** zum Zwecke der Alterssicherung nicht empfohlen werden.

Begründung:

- Laut Urteil der Oberfinanzdirektion gelten regelmäßige Zahlungen zur Alterssicherung als Einkommen und sind damit steuerpflichtig.
- Für eine Alterssicherung wären monatliche Beträge von mindestens 25,- € sinnvoll (im Jahre 2001 hätten entsprechend der finanzierten Pflegeverhältnisse von 73 für die Alterssicherung eine Summe von ca. 25.000,- € bereitstehen müssen).
- Im Jahre 2001 befasste sich die öffentliche Diskussion in politischen und fachlichen Gremien ausführlich mit dem Thema Alterssicherung von Pflegeeltern. Das Rundschreiben Nr. 8/2001 des Landschaftsverbandes vom 10.04.2001 liegt bei.

Die Kernaussagen sind:

- Das Urteil des **Bundesverwaltungsgerichtes** von 1998 (VB 129/98) sagt, dass eine Alterssicherung im Gesetz ausdrücklich nicht vorgesehen ist.
- Der Städtetag NW hat im Januar 2001 von Empfehlungen aus rechtlichen und finanziellen Gründen abgesehen.
- Die **Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter** befasste sich von 1996 bis 1998 mit der Thematik. Das Ergebnis: Eine bundeseinheitliche Regelung ist nicht möglich.
- Eine eventuelle Alterssicherung muss durch die kommunalen Jugendämter geregelt werden.

- Die „Recherche“ des Landschaftsverbandes **Westfalen-Lippe** hat ergeben, dass in verschiedenen Kommunen unterschiedliche, aber im Kern vergleichbare Modelle zur Finanzierung der Alterssicherung von Pflegeeltern durchgeführt werden. Im Wesentlichen unterscheiden sich diese durch die **Höhe** der Zahlungen.
- Jugendämter, die im Rahmen von freiwilligen Leistungen Zahlungen für die Altersvorsorge gewähren, haben hierzu die erforderlichen politischen Gremien und Ausschüsse Beschlüsse fassen lassen.

Ausblick:

Anlässlich steigender Fremdplatzierungsbedarfe ist es sowohl aus pädagogischer als auch aus wirtschaftlicher Sicht geboten, das Pflegestellenangebot auszuweiten. Hierfür sind zusätzliche Anreize und Unterstützungsangebote für Pflegeeltern notwendig.

Der Fachdienst „Adoptions- und Pflegekinderdienst“ hält bei folgenden Problemstellungen **Zusatzleistungen** für **erforderlich**:

- bei besonderer Vermittlungsproblematik eines Kindes (Alter, Behinderung, besondere Einbindung der Herkunftsfamilie)
- bei speziellen Störungen des Kindes
- bei Problemlagen, die die Betreuungsmöglichkeiten des Adoptions- und Pflegekinderdienstes überfordern, z. B. können sich „Beratung“ und „Behörde“ ausschließen
- bei Problemlagen, Schwierigkeiten, die im Laufe der Betreuung als so gravierend anzusehen sind, dass therapeutische, psychologische oder sonstige Interventionen erforderlich wären

Besondere Problemlagen können sein:

- regelmäßige und langfristige Kontakte mit der Herkunftsfamilie
- gehäufte Terminanfrage (Beratung, Therapien)
- besondere Pflege und Förderung in der Familie (Übungen, Training)
- besonderer Pflege-/und Finanzaufwand (Zerstörungen in der Familie)
- therapeutische Begleitung in bestimmten Phasen (Gruppenarbeit, Familienberatung, Familientherapie, Einzelförderung des Kindes)
- Nachhilfe in Übergangsphasen
- besondere Perspektiventwicklung für Kind und Pflegefamilie

Zusatzleistungen können sein:

- doppelter Erziehungsbetrag u. a. mit der Möglichkeit der finanziellen Vorsorge für Pflegepersonen
- einmalige, über die Erstausstattungsbeihilfe hinausgehende Leistungen
- Beitrag zur Einstellung einer weiteren „helfenden“ Person

- Beitrag zur speziellen Förderung eines Kindes (musisch, therapeutisch, pädagogisch, schulisch)
- Finanzierung spezieller Berichtsverfahren (z. B. erforderlich bei Auslandsadoptionen)

Die zusätzlichen Leistungen und Bedarfe unterliegen der Einzelfallprüfung und sind Bestandteil des Hilfeplanverfahrens.

Finanzielle Auswirkungen:

keine
folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH	Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig			einmalig		
jährlich			jährlich	10.000,-- €	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt zur Förderung, Sicherung und Installierung von Pflegeverhältnissen, dass Haushaltsmittel bereitgestellt werden, die besondere pädagogische und therapeutische Belange abdecken. Auswahl und Gewährung dieser Leistungen unterliegen dem Hilfeplanverfahren.

Der Bürgermeister
i.V.

Hommel

Beigeordneter/Stadtkämmerer

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen:

